

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 08.01.24

und Antwort des Senats

Betr.: Wie hält es der Senat aktuell mit einem Abschiebestopp in den Iran?

Einleitung für die Fragen:

*Die Menschenrechtsslage im Iran ist weiter desolat. Teilnehmer*innen an regimkritischen Protesten werden teilweise zu langen Haftstrafen verurteilt, Folter in den Gefängnissen ist alltäglich. Über 600 Menschen wurden dort bereits bis zum Oktober des vergangenen Jahres hingerichtet. Frauen, queere Personen und Oppositionelle sind besonders stark von Diskriminierung und staatlicher Unterdrückung betroffen. Auch Personen, die aus dem Ausland in den Iran zurückkehren, sind aufgrund ihrer Flucht von Haft bedroht, insbesondere wenn sie sich im Ausland solidarisch mit den Protesten im Iran gezeigt haben.*

*Dennoch wurde der von der Innenminister*innenkonferenz beschlossene Abschiebestopp auf der Herbstkonferenz nicht verlängert und ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sollen sich gegen Abschiebungen in den Iran ausgesprochen haben. Vonseiten des Hamburger Senats ist eine öffentliche Positionierung diesbezüglich nicht ersichtlich.*

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie positioniert sich der Hamburger Senat aktuell hinsichtlich eines Abschiebestopps in den Iran?*

Antwort zu Frage 1:

Die Innenministerkonferenz vom 6. bis 8. Dezember 2023 hat sich damit nicht befasst. Aus Hamburg finden aktuell weiterhin keine Abschiebungen in den Iran statt.

Frage 2: *Wie viele Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit wurden seit Oktober 2022 in den Iran abgeschoben?*

Antwort zu Frage 2:

Seit 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023 wurde keine Person mit iranischer Staatsangehörigkeit in den Iran abgeschoben.

Frage 3: *Welche Änderungen für die Abschiebep Praxis in den Iran bringt die Nichtverlängerung des Abschiebestopps mit sich? Wird zum Beispiel nach bestimmten Personengruppen, die gegebenenfalls abgeschoben werden (sollen), differenziert?*

Falls ja, welche?

Frage 4: *Ist beabsichtigt, ab dem 01.01.2024 wieder in Hamburg lebende iranische Staatsangehörige grundsätzlich (zum Beispiel ohne Differenzierung nach Personengruppen) abzuschieben?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen sollen grundsätzlich zurückgeführt werden. Die Rückführbarkeit von Personen in den Iran ist allerdings derzeit nicht realistisch.

Frage 5: *Wie viele Ausreiseverfügungen wurden iranischen Staatsangehörigen gegenüber seit Mai 2023 erlassen? Bitte differenzieren nach Iraner*innen mit und ohne Ukraine-Bezug.*

Antwort zu Frage 5:

Eine Auswertung nach dem Merkmal Ausreiseverfügung ist im ausländerrechtlichen Fachverfahren nicht möglich. Seit Mai 2023 wurde in 187 Fällen eine Abschiebung angedroht oder angeordnet. Von diesen 216 Fällen haben zehn Personen einen Ukrainebezug.

Frage 6: *Wie viele iranische Staatsangehörige leben aktuell in Hamburg?*

Frage 7: *Wie ist deren Aufenthaltsstatus ausweislich des Ausländerzentralregisters?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die erfragten Angaben ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 1

Aufenthaltsstatus	Zahl
Niederlassungserlaubnis	2.067
Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung/ Erwerbstätigkeit	1.164
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	2.436
Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen	1.386
Besondere Aufenthaltsrechte	134
Befreiungen und Sonstiges	1.623
Freizügigkeit	27
Aufenthaltsgestattung	1.200
Duldung	628
nach Ausländergesetz insgesamt	228
EU-Recht bis 27.08.2007	1
AufenthaltsG/EWG bis 31.12.2004	2
mit Ankunfts nachweis	167
ohne Aufenthaltsrecht	463
Gesamt	11.526

Quelle: Ausländerzentralregister mit Stand vom 30.11.2023

Frage 8: *Wie viele vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Personen iranischer Staatsangehörigkeit gibt es aktuell in Hamburg?*

Frage 9: *Welchen Aufenthaltsstatus haben diese? Bitte differenzieren nach Rechtsgrundlage der Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis.*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Die erfragten Angaben ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 2

Erteilungsgrund	Zahl
§ 24 Abs. 1 AufenthG	86
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	35
Noch kein Erteilungsgrund im ausländerrechtlichen Fachverfahren hinterlegt	7

Erteilungsgrund	Zahl
§ 16a Abs. 1 AufenthG	3
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (sonst. Gründe)	3
§ 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG	2
§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (kein Reisedok.)	1
§ 19c Abs. 1 AufenthG	1
§ 16b Abs. 1 AufenthG	1
§§ 55, 63 AsylG	1
Gesamt	140

Quelle: Ausländerrechtliches Fachverfahren mit Stand vom 11.01.2024